

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Er scheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder ermäßigter.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrücker, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röllischen Park 2.

Inserate für die vierspaltige Zeile oder deren Raum 1 Mk.
Arbeitervermittlungen 3 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Organisationsprobleme.

II.

In der deutschen Arbeiterchaft besteht Übereinstimmung darin, daß es bei den Aufgaben, die den Betriebsräten durch das Betriebsrätegesetz zugewiesen sind, kein Bewenden nicht haben kann. Dementsprechend heißt es auch in der vom Betriebsrätegesetz angenommenen Resolution über die Aufgaben der Betriebsräte: Die Betriebsräte wie die gesamte Arbeiterschaft müssen sich über den engen Rahmen des Gesetzes hinausgehende Ziele setzen und ihre gesamte Tätigkeit dementsprechend einrichten. Die Betriebsräte haben als Organe des proletarischen Klassenkampfes mitzuhelfen an dem großen Ringen um den Aufbau eines sozialistischen Gemeinwesens. Soll das Ziel — die Vergesellschaftung der Produktion, die Hand- und Kopfarbeiter, gemeinschaftlich geistig und organisatorisch darauf einzustellen. Dies ist die zwingende Pflicht aller wirtschaftlichen Kampforganisationen der Arbeiterklasse, der Gewerkschaften und der aus ihrer Mitte delegierten Vertreter im Produktionsprozeß der Betriebsräte. Die Betriebsräte müssen sich mit allen Fragen beschäftigen, die für den Produktionsprozeß in Frage kommen.

Den Trägern der Produktion, den Hand- und Kopfarbeitern, wird hier zur Pflicht gemacht, sich gemeinsam geistig und organisatorisch auf die Errichtung eines sozialistischen Gemeinwesens einzustellen. Diese organisatorische Einstellung bedingt einen Aufbau, der von dem bisherigen Aufbau der Gewerkschaften wesentlich abweicht. Da ist vor allem ein enger Zusammenhang der Handarbeiter mit den technischen und kaufmännischen Angestellten notwendig. Zunächst im einzelnen Betrieb und weiterhin in dem Industriezweig. Die Krönung des Gebäudes bildet eine Körperlichkeit, in der Vertreter aller Industriezweige zusammenwirken. Wenn man diese Gliederung als vertikale bezeichnet, dann wird sie ergänzt durch eine horizontale, indem ein in den Grundzügen gleicher Aufbau betrieblich geschaffen wird. Diese vertikalen Organisationen werden für größere Wirtschaftsgebiete zusammengeschlossen, die wiederum ihre Vertretung in der Reichszentrale finden.

Das ist der organisatorische Aufbau der Betriebsräte. Über den grundsätzlichen keine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn auch wohl in Einzelheiten die Ansichten auseinandergehen. Von dem Aufbau der Gewerkschaften weicht diese Organisation ab, und es fragt sich nun, ob es notwendig ist, die Gewerkschaften so umzugestalten, daß sie mit der Gliederung der Betriebsräte in Übereinstimmung gebracht werden. Hierbei kommt eine Reihe von Momenten in Betracht, die ohne Vorangegangenes ruhig und sachlich geprüft werden muß.

Die organisierte Arbeiterschaft erstrebt die Errichtung eines sozialistischen Gemeinwesens, die Überführung der Produktionsmittel aus dem Privatbesitz in den Besitz des ganzen Volkes. Mit allem Eifer fördern die Gewerkschaften die auf die Sozialisierung gerichteten Bestrebungen, obwohl wir wissen, daß die Verwirklichung des Sozialismus ein langwieriger Prozeß ist, der sich nur etappenweise durchführen läßt. Mit der Sozialisierung des Wirtschaftslebens ist aber das Ziel der Gewerkschaften nicht erreicht, auch in der sozialisierten Wirtschaft werden wir die Gewerkschaften nicht entbehren können. Das lehrt ein Blick auf die sozialisierten Betriebe, die bereits bestehen. Wir denken da insbesondere an die Konsumvereine. Diese haben keine Einzelbesitzer, sie gehören der Gesamtheit der Vereinsmitglieder, und die in den Konsumvereinen beschäftigten Arbeiter sind in der Regel Mitbesitzer. Trotzdem sind sie gewerkschaftlich organisiert und die Gewerkschaften haben schon öfters Veranlassung gehabt, in Konsumvereinen in Aktion zu treten. Die Leiter der Konsumvereine haben eben in der Wahrnehmung dieser Funktion Aufgaben zu erfüllen, die in ihrer Durchführung mit besonderen Interessen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter kollidieren können. Man braucht diesen Gedanken nicht weiter fortzuspinnen, dieser Hinweis genügt, um zu zeigen, daß auch der sozialisierte Betrieb die Gewerkschaft nicht überflüssig macht.

Wäre es anders, könnte man in der sozialisierten Wirtschaft auf die Gewerkschaften verzichten, dann wäre die Frage, ob es notwendig ist, eine Umgruppierung der Gewerkschaften vorzunehmen, leicht beantwortet. Eine solche Umstellung wäre dann ganz selbstverständlich. Unser Hinweis auf den Gegensatz zwischen dem Arbeiter als Mitinhaber des sozialisierten Betriebes, in dessen Austrage der Betrieb geleitet und verwaltet wird, und demselben Arbeiter als Produzentem in diesem Betrieb deutet aber schon darauf hin, daß die Gewerkschaft, als Vertreterin der Interessen der im Betrieb tätigen Arbeiter, nicht zugleich Träger der Produktion sein kann. Aus dem Ringen der Betriebsräte sollen die Kräfte gewonnen werden, die künftig in der sozialisierten Wirtschaft den entscheidenden Einfluß auf die Betriebsführung ausüben. Sowohl in einzelnen Betrieben als auch im ganzen Industriezweig und in der Gesamtwirtschaft.

Der Aufbau der Gewerkschaften der Organisation der freien Gewerkschaften in den Betriebsräte werden wollen, läuft parallel mit der in Fortberechtigung hinsichtlich der Vertretung, Vertretung, Vertretung, Vertretung, in territorialer und sachlicher Gliederung und Reichswirtschaftsrat. Die Vertreter in diesen Körperschaften bedürfen zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben starker Arbeiterorganisationen, auf die sie sich stützen; der Gewerkschaften nämlich, aus denen sie hervorgegangen sind, und mit denen sie

stets in innigem Kontakt bleiben müssen. Aber so betrachtet, scheint es keineswegs zwingend notwendig, daß wegen der von dem bisherigen Aufbau der Gewerkschaften abweichenden organisatorischen Zusammensetzung der Betriebsräte auch eine Umgruppierung der Gewerkschaften erfolgt.

Andererseits braucht man sich auch nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß alles, was es bisher so war, auch gut ist und unverändert weiterbestehen müsse. Auf der dritten Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anfangs Juli dieses Jahres wurde eine Studienkommission eingesetzt, welche die Frage der Schaffung von Industrieverbänden für Hand- und Kopfarbeiter prüfen soll. In jener Sitzung traten die Vertreter der Bauarbeiter und der Metallarbeiter für die Industrieorganisation ein, während die Vertreter anderer Verbände, insbesondere die der Fabrikarbeiter und der Arbeitgemeinschaft freier Angestelltenverbände, diesem Gedanken entgegentraten.

Der Ausdruck „Industrieverbände“ drückt eigentlich das, was hier verlangt wird, nicht ganz deutlich aus. Untere Gewerkschaften sind Berufsorganisationen mit der deutlichen Tendenz zur Bildung von Industrieverbänden in dem Sinne, daß sich die Verbände verwandter Berufe zu Industrieorganisationen zusammenschließen. In diesen Industrieorganisationen ist aber immer der Beruf des einzelnen Arbeiters das Maximal für die Organisationszugehörigkeit. Für den Industrieverband im neuen Sinne des Wortes soll aber der Betrieb für die Organisationszugehörigkeit bestimmend sein. Das ist für die sogenannten gemischten Betriebe wichtig. Wird nämlich dies Prinzip anerkannt, dann gehören z. B. alle Arbeiter auf den Schiffswerften zum Metallarbeiter-Verband, ebenso alle Arbeiter in den Maschinenfabriken. Ähnlich ist es in allen anderen Fabriken; alle Arbeiter desselben Betriebes gehören zur gleichen Organisation. Auch die technischen und kaufmännischen Angestellten, die sogenannten Kopfarbeiter.

Das ist zunächst ein Punkt, der Beachtung verdient. Wir finden es berechtigt, daß die Arbeitgemeinschaft freier Angestelltenverbände Bedenken hat. Sie sind gewiß nicht grundsätzlicher Art, aber zweifellos rechnet die Leitung der Angestelltenorganisation mit der Pflege der Mitglieder. Wenn man die seitherige Stellung der Angestellten im Betrieb, ihr Verhältnis einerseits zum Unternehmer, andererseits zu den Arbeitern betrachtet, dann wird man ganz abgesehen von anderen Gründen, begreifen, daß die Zusammensetzung der Hand- und Kopfarbeiter in eine einheitliche Organisation nicht überstürzt werden darf.

Im übrigen hätte die Organisation, die alle Arbeiter des Betriebes umfaßt, gewiß erhebliche Vorteile, insbesondere bei Lohnkämpfen. Jetzt müssen sich die in Betracht kommenden Gewerkschaften für den Einzelfall verständigen, und die Einrichtung, wie sie z. B. auf den Werken besteht, wo die aus den Vertretern aller beteiligten Gewerkschaften zusammengesetzte Zentralwertekommission eine dauernde Körperlichkeit ist, bleibt doch nur ein Nothelfer. Die Sache hat aber auch eine andere Seite. Die Organisation kann sich doch nicht auf den Einzelbetrieb beschränken; daß wir auf alle Fälle zentralisierte Gewerkschaften haben, unterliegt keinem Zweifel. Wie sollen nun die Betriebe, deren Arbeiter einheitlich organisiert sind, zentral zusammengefaßt werden?

Dafür sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Außer den großen Betrieben, die Arbeiter verschiedener Berufe umfassen, gibt es auch eine sehr große Zahl von Klein- und Mittelbetrieben einheitlicher Produktion. Nehmen wir z. B. die Waggonfabriken. In ihnen arbeiten überwiegend Metallarbeiter, und man würde deshalb wohl den Metallarbeiter-Verband als die für sie zuständige Organisation betrachten. Dann gehörten die in erheblicher Zahl in ihnen beschäftigten Stellmacher zum Metallarbeiter-Verband. Aber was wird mit den Stellmachern in den Stellmachereien? Als Holzarbeiter kann der Metallarbeiter-Verband für sie nicht in Betracht kommen. Eine besondere Organisation für die Arbeiter der Kleinbetriebe würde man wohl nicht errichten wollen, also läßt man sie im Holzarbeiter-Verband. Wenn der Stellmacher in der Waggonfabrik ständig in einer solchen Fabrik und der Arbeiter in der handwerksmäßigen Stellmachereien in einer solchen arbeiten würde, könnte es angehen. Man weiß aber, daß da ein ständiger Wechsel stattfindet. Jeder Stellmacher hat somit ein lebhaftes Interesse daran, daß für die Arbeiter seines Berufes, ob sie nun in Kleinbetrieben oder in großen gemischten Betrieben arbeiten, günstige Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Sie müssen deshalb zusammen in einer gemeinsamen Organisation sein. Was für den Stellmacher gilt, gilt für die Arbeiter der meisten Berufe. Nehmen wir z. B. den Tischler, der heute in einer Möbelfabrik, morgen in einer Maschinenfabrik, dann wieder als Tischler in einer Textilwarenfabrik oder in sonst einer Industrie als sogenannter Berufsreisender Arbeiter arbeitet. Es soll er bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes auch die Organisation ändern, und sollen die Arbeitsbedingungen für die Tischler in den verschiedenen fremden Industriezweigen festgelegt werden, ohne daß der Holzarbeiter-Verband ein Wort mitzureden hat?

Bei der in Frage kommenden Neugliederung der Gewerkschaften ist noch ein anderes Moment zu berücksichtigen. Soll für die Zuweisung des Betriebes der hauptsächlich bearbeiteten Holzstoff entscheidend sein, oder kommt es hierbei auf das Endprodukt an? Nehmen wir ein konkretes Beispiel: Der Walzwerksarbeiter verarbeitet Eisen, die Walzwerke gehören also zum Gebiet des Metallarbeiter-

Verbandes. Aber es gibt wohl Walzwerke, die überwiegend oder ausschließlich Erzeuger für Bauten herstellen. Sie sind somit Hilfgewerbe des Baugewerbes. Sollen die Arbeiter in diesen Walzwerken der Organisation der Bauarbeiter zugewiesen werden?

Dies Beispiel ist vielleicht etwas zu drastisch gewählt, aber es liegt doch nicht völlig abseits. Bekanntlich wird vom Bauarbeiter-Verband die Gründung eines Baugewerksbundes propagiert, der alle im Baugewerbe und in der Baustoffindustrie beschäftigten Hand- und Kopfarbeiter umfassen soll. Zum Zweck einer guten Baustoffbewirtschaftung wird beabsichtigt, die Hersteller der Baustoffe mit den eigentlichen Bauarbeitern in einer Organisation zusammenzufassen. Zu der Herstellung von Baustoffen wird in diesem Zusammenhang neben der Industrie der Steine und Erden auch die in den Sägereien beginnende Holzverarbeitung genannt, und zwar im Hinblick darauf, daß die Sägewerke zum weitaus größten Teil für das Baugewerbe beschäftigt würden. Diese letztere Annahme ist an sich irrtümlich, aber abgesehen davon, würde es zu ganz unmöglichen Konsequenzen führen, wollte man den Grundgedanken aufstellen, daß die bei der Herstellung der Rohstoffe beschäftigten Arbeiter mit den Herstellern des Fertigproduktes in die gleiche Organisation gehören. Mit dem gleichen Recht könnten z. B. auch die Eisenbahner Anspruch auf die Sägewerksarbeiter erheben, denn die Eisenbahnschwellen bilden einen sehr beträchtlichen Teil der Erzeugung der Sägewerke.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen, welche das Thema bei weitem nicht erschöpfen. Soviel geht aber aus ihnen hervor, daß bei einem Umbau der Gewerkschaften das Ziehen der Grenzen für die Zuständigkeit der einzelnen Organisationen zum mindesten nicht leichter wäre als bei dem heutigen Aufbau. Es ist durchaus zuzugeben, daß eine Änderung des organisatorischen Aufbaues der Gewerkschaften in mancher Hinsicht einen Fortschritt bedeuten würde; ihm stehen aber ernste Bedenken und nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten gegenüber. Mit Schlagwörtern ist das nicht zu machen. Die aufstrebenden Gedanken müssen in ihren Konsequenzen durchdringt werden, und das in aller Ruhe und ohne Leidenschaft. Nicht die Organisationsform ist das wesentliche, sondern der Zweck, den wir mit der Organisation verfolgen. Kommen wir zu der Überzeugung, daß dieser Zweck auf anderem Wege besser zu erreichen ist, nun wohl, dann werden wir diesen besseren Weg wählen. Die Reform des gewerkschaftlichen Aufbaues wird in der nächsten Zeit noch lebhaft diskutiert werden; wird diese Diskussion in kameradschaftlicher Weise geführt und läßt sich jeder nur von dem Gedanken leiten, daß es gilt, das Wohl der Gesamtheit zu fördern, dann wird diese Diskussion ein nutzbringendes Ergebnis zeitigen.

Wahrt die Geschlossenheit im Verband!

Eine geradezu vergiftende Propaganda wird seit Monaten gegen die freien Gewerkschaften getrieben. Den schlimmsten Beschimpfungen sind sie ausgesetzt. Vor drohend anfühlendem Saale und unter stürmischem Beifall konnte anlässlich des Parteitagess in Halle der Vorsitzende des Exekutivkomitees der 3. Internationale, Sinowjew, die freien Gewerkschaften als Gefahr bezeichnen, die schlimmer und gefährlicher seien als die Orgesch, Bürgerwehr und Weißgardisten. Diese Methoden der bewußten und beabsichtigten Verleumdungen der freien Gewerkschaftsbewegung werden dauernd, sogar von Gewerkschaftsmitgliedern wiederholt.

Verbandskollegen aller Parteirichtungen! Kann es etwas Schlimmeres, etwas Furchtbarereres geben als eine solche, selbst von Gewerkschafts- und Verbandsmitgliedern unterstützte, mit Beifall belohnte, die Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung vergiftende Propaganda? Vielleicht geschieht es zum Teil ohne Absicht, vielleicht kann sich der einzelne Kollege die Auswirkungen solcher Tendenzen gar nicht bis zur letzten Konsequenz durchdenken. Vergessen wir nicht, das Zehntausende, ja Hunderttausende unserer Verbandskollegen erst nach der Revolution zum Verstande gekommen sind. Es sind dies Kampflieger in unserem Verbands, keineswegs aber karrertene Kampstruppen und Gelbweisse mit der Kampftaktik der Arbeiterklasse vertraute Mitglieder. Wir wollen diesen Kollegen daraus nicht den leichesten Vorwurf machen, wir begrüßen sie als unsere neuen Mitkämpfer in unseren schweren Ringen gegen die kapitalistische Ausbeutung und zur Überführung einer besseren zukünftigen Zeit, in welcher auch der Arbeiter seines Lebens froh sein soll. Es ist ganz unmöglich, daß sie während der kurzen Zeit, die sie dem Verbands angehören, und zwar in einer Zeit, wo eine Welle der Revolution die andere getrieben hat, zur klaren Erkenntnis der Verhältnisse, zum Sammeln sozialistischer Ideen kommen konnten, aus denen sich die klare Erkenntnis in der Beurteilung ergeben muß.

Denn also, die unbewußt oder aus Unkenntnis der Zusammenhänge von der die deutsche Arbeiterbewegung durchlaufenden Ferkelung ergriffen sind, müssen wir mit aller Verantwortlichkeit den rechten Weg zeigen. Wir müssen ihnen das Vertrauen zum Verbands und die unerlässliche Notwendigkeit der Erhaltung der geschlossenen gewerkschaftlichen Kampforganisationen mit voller Klarheit vor Augen führen. Denn aber, die bewußt dieses Vertrauen der Mitglieder zum Verbands zu untergraben suchen, denen Sonderinteressen über die Geschlossenheit der deutschen Arbeiterbewegung gehen, die selbst vor der Zerklüftung der bisher geschlossenen Kampforganisationen

Kampffront des deutschen Proletariats nicht zurückschrecken, denen die Diktatur über das Proletariat als Ziel gilt, muß jeder Verhandlungsleiter, jeder Verbandsfunktionär aus heiligster Pflichtgefühl und reinen Vernunftgründen, unter Einlegung seiner ganzen Person, ja selbst unter Einlegung seiner Existenz den schärfsten Kampf anlegen. Es geht um die Geschlossenheit unseres Verbandes. Nicht die Diktatur des Proletariats, nicht die Diktatur über das Proletariat, sondern die völlige Demokratie ist das Ziel des Sozialismus.

Es ist die zwingende Pflicht des Verbandes, seiner einzelnen Organe und seiner Mitglieder sich mit den wirtschaftlichen und wirtschafspolitischen Problemen vertraut zu machen, welche die herrschende Wirtschaftskrise in ihrer ganzen Tiefe aufgeworfen hat. Den Gewerkschaften und im besonderen unserem Holzarbeiterverband fällt die Aufgabe zu, Träger des wirtschaftlichen Umstellungsprozesses zu einer sozialistischen Produktions- und Bedarfswirtschaft zu sein. Auf dem Wege zu diesem Ziel müssen die Gewerkschaften ihre ganzen Kräfte einsetzen.

Ansichts der großen Aufgaben unseres Verbandes, die sich uns in so mannigfacher Hinsicht in den kommenden Monaten aufdrängen werden, angesichts der immer stärker werdenden Einheitsfront des gesamten Unterelementes im allgemeinen und in der Holzindustrie im besonderen, ist die geschlossene Kampffront der freien Gewerkschaften und in erster Linie die unseres Verbandes als Kampfinstrument gegen die weitere kapitalistische Bevelungs- und Zwangsmaßnahmen notwendig. Darüber hinaus aber müssen die freien gewerkschaftlichen Organisationen aller Hand- und Kopfarbeiter, gemeinsam mit den Betriebsräten, den Kampf um die Produktionskontrolle führen zur Einleitung und Unterstützung des Kampfes um die Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat, um die wirtschaftliche und ökonomische Gleichstellung, um die Verwirklichung des Sozialismus.

In diesem Sinne soll und muß unsere Organisation, der Deutsche Holzarbeiterverband, wirken. Wir müssen wir uns aber die Frage vorlegen: Hat der Verband seine einzelnen Organe und jedes Mitglied die Möglichkeiten ausgenutzt, um in diesem uns mit zwingender Notwendigkeit auferlegten Sinne mit allen Mitteln zu wirken, die sich aus den bestehenden Verhältnissen ergeben. Kritisch werden wir da an der Zeit im Verbandsinneren vorübergehen können. So schwierig das Problem des allgemeinen Preisabwärtens in seiner Durchführung auch sein mag, wir werden nicht zurückweichen dürfen, wenn wir die Lebensaufgaben, die wir uns gestellt haben, erfüllen wollen. Die Aufgaben der wirtschaftlichen und der wirtschafspolitischen Verhältnisse zwingt das Proletariat und in erster Linie unseren Verband zu einheitlichen machtvollen Aktionen.

Sollten jedoch diese notwendigen Aktionen der Arbeiterklasse nicht gelingen, dann müssen die einheitlichen Klassenkämpfe des Proletariats die freien Gewerkschaften und mit ihnen unser Verband als geschlossene Kampffront erhalten bleiben. Alle Verhandlungsleiter haben deshalb die heiligste Pflicht, jeden Versuch einer Zersplitterung oder Zerschlagung unserer gewerkschaftlichen Einheitsfront von welcher Seite er auch kommen mag, auf das äußerste zu verhindern. Vom Nachsehen und von allen Organen und Institutionen des Verbandes müssen wir erwarten, alles zu tun, um in diesem Sinne zu wirken und den Verband als Kampffront und Klassenorganisation behaupten zu können, wahr die Geschlossenheit und Einheit zum Verband!

Emil Binkler, Halle a. d. Saale.

Soziales.

Erhöhte Höhe der Gewerkschaftsbeiträge.

Eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Oktober 1920, welche die Höhe der Beiträge zur Erhöhung der Höhe der Gewerkschaftsbeiträge. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Zur Ergänzung an die besonderen Bedürfnisse des Arbeitnehmers die Gewerkschaften (Gewerkschaften) in der Zeit vom 1. Dezember 1920 bis 31. März 1921 die Unterelemente der Gewerkschaften über die in § 9, Abs. 1 und 2 der Gewerkschaftsgesetz vom 12. Oktober 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1007) festgesetzten Beiträge.

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

	A	B	C	D
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
c) unter 14 Jahren	6,-	5,50	4,75	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	6,-	5,25	4,50	3,75
c) unter 14 Jahren	4,-	3,75	3,25	2,75

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

	A	B	C	D
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
c) unter 14 Jahren	6,-	5,50	4,75	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	6,-	5,25	4,50	3,75
c) unter 14 Jahren	4,-	3,75	3,25	2,75

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

	A	B	C	D
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
c) unter 14 Jahren	6,-	5,50	4,75	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	6,-	5,25	4,50	3,75
c) unter 14 Jahren	4,-	3,75	3,25	2,75

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

	A	B	C	D
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	10,-	9,-	8,-	7,-
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
c) unter 14 Jahren	6,-	5,50	4,75	4,-
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, aber nicht in der Ehe	8,-	7,25	6,50	5,75
b) über 14 Jahre, aber nicht in der Ehe	6,-	5,25	4,50	3,75
c) unter 14 Jahren	4,-	3,75	3,25	2,75

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

Änderung des Gewerbebeurteilungsgesetzes.

Nachdem bereits durch eine Verordnung vom 12. Mai 1920 eine Änderung des Gewerbebeurteilungsgesetzes vorgenommen wurde, erläßt die Reichsregierung eine neue Verordnung vom 29. Oktober 1920, die den gleichen Gegenstand betrifft. Es handelt sich diesmal um die Zuständigkeit des Gewerbebeurteilungsdienstes, Beamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte. Im Gesetz war die Zuständigkeit des Gewerbebeurteilungsdienstes insofern beschränkt, als der Gehalt der betreffenden Personen 2000 Mk. nicht übersteigt. Durch die Verordnung vom 12. Mai wurde sie auf 15 000 Mk. erhöht, die neue Verordnung hebt die Gehaltsgrenze auf dreizigtausend Mark fest. In gleicher Weise ist auch die Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts erhöht worden.

Die neue Verordnung bestimmt weiter, daß sowohl auf Grund der Verordnung vom 12. Mai 1920 bereits gewählten zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Befugten haben die gewählten Beisitzer im Amt bleiben. Soweit die Beisitzer bis zum 31. Dezember noch nicht durchgewählt sind, wird die Amtsdauer der bisherigen Beisitzer bis zur Durchführung der Neuwahl, jedoch längstens bis zum 31. März 1921 verlängert.

Wo die Vereinigung von Gewerbetreibenden seit dem 1. Oktober 1920 erfolgt ist oder bis zum 1. Januar 1921 erfolgt, bleiben die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in ihrer bisherigen Besetzung in Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Gewerbe- und Kaufmannsgerichts in der neuen Gemeinde, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1921.

Die Pfändung Schwerebeschädigter.

Nach dem Gesetz über die Befreiung Schwerebeschädigter vom 6. April 1920 dürfen Schwerebeschädigte nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen entlassen werden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Kündigung der Hauptverpflichtung erfolgt ist. Im § 18 des Gesetzes ist für den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Austritt des Beschädigten vom 20. Oktober 1920 bestimmt, daß eine Kündigung gegen einen Schwerebeschädigten erst wirksam wird, wenn ihr die Hauptverpflichtung zugestimmt hat. Ein neues Gesetz vom 22. Oktober verlängert die Frist bis zum 1. April 1921 und ermächtigt den Arbeitsminister, sie im Bedarfsfall weiter zu verlängern, doch nicht über den 1. April 1922 hinaus.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnr. 46 ist der 46. Monatsbeitrag für das Jahr 1920 fällig geworden.

Berlin, S.O. 10, Am Rönischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Breslau. In der Nr. 43 des ar. Blattes Holzarbeiter von den Redaktionen unserer Verbandsorgane gesprochen und erzählt, daß der Herr... (Text continues with details of local news and correspondence).

Die Beiträge der Gewerkschaften in den Orten der Ortsvereine

hatte. Meinen unsere Kollegen immer klarer erkennen, daß der Deutsche Holzarbeiterverband die Kampf- und Klassenorganisation der deutschen Holzarbeiter ist. Und deshalb Kollegen, wahr die Geschlossenheit im Verband!

Sankt. (Zusatz zum Holzarbeiter.) Die Sektion hielt am 21. Oktober eine Versammlung unter Teilnahme von einigen hiesigen Kollegen ab. Kollege Berg sprach über die Bedeutung und den Nutzen des Betriebsratsgesetzes für die Arbeiterklasse, was knapp durch Feldsprache wieder verdeutlichte. Der Arbeitsvermittler schilderte in klaren Ausführungen seine unvollständige Beamtung, die notwendig um die Zahlungen ebenfalls aufzubringen ist. Kollege Berg teilte mit, daß die Zahlstelle Sankt auf ihrer Anfrage wegen des bekannten Paragraphenhindernisses im Unfallgesetz ein abschließendes Schreiben der Zentralkommission der Maschinenarbeiter erhalten hat. Es soll an die hiesige Stelle ein neues Schreiben gerichtet und auf das Unrecht hingewiesen werden, das darin liegt, daß die laudablen Betriebsarbeiter, die an Maschinen zur vollen Ausnutzung arbeiten, bei einem Unfall der Rechte der Rentenunterstützung verlustig gehen.

Leipzig. Die Porzellanfabrik für die Musikinstrumentenindustrie im Sinne des § 15 des Regulativs für Maschinenarbeiter ist hier geschaffen worden. Wir richten an die Kollegen das Ersuchen, uns alle Vorstöße gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung die Unfallversicherungsvorschriften zu melden. Ferner muß ausgemeldet werden, wenn Frauen oder Jugendliche unter 17 Jahren an gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt, wenn giftige Materialien in der Polierbranche verwendet werden. Auch von allen sonstigen Vorkommnissen in dem Sinne unserer Kollegen dienen muß dem Vernehmen der Porzellanfabrik, Kollege Otto Ostf. Leipzig, Modan, Ohlnerstraße 14, oder der Ortsverwaltung Leipzig Mitteilung gemacht werden.

Unsere Lohnbewegung.

Verhandlungen für das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Durch die eminent verteuerte Lebenshaltung in den letzten Monaten im rheinischen Industriegebiet mußten wir notgedrungen wegen weiterer Lohnherabsetzungen bei unserer Vertretung an Holzgewerbe und entsprechende Verhandlungen nachsuchen. Auf unsere Eingabe Mitte September fanden dann erstens am 29. und 24. Oktober in Essen Verhandlungen statt, welche aber ein befriedigendes Ergebnis nicht zeigten. Am 29. Oktober kam eine weitere Verhandlung zustande und erfolgte dann auch eine Vereinbarung auf nachstehender Grundlage.

Auf die folgenden Löhne erfolgen ab 29. Oktober 1920 folgende Lohnzulagen:

	Lohnklasse I	II	III
Für Facharbeiter über 22 Jahre	60	60	60
von 20 bis 22 Jahren	40	35	30
18 „ 20 „	15	15	15
15 „ 18 „	10	10	10
Für Facharbeiter über 22 Jahre	20	20	10
von 20 bis 22 Jahren	10	10	5
16 „ 20 „	5	5	—

Der vertragliche Durchschnittslohn erhöht sich um vorstehende Lohnzulagen. Maschinenführer erhalten statt 1,- mit 1000 Stunden 1,10, nicht als der monatliche Lohn des Maschinenführers beträgt. Diese Lohnvereinbarung kann mit retroaktiver Wirkung am 1. jeder Monats rückwirkend werden. Rückwirkende Kündigung ist zulässig am 1. Dezember d. J. Die Lohnvereinbarung gelten für das Holzgewerbe, Holzindustrie und für die übrigen Lohngehenden, wurden die Verhandlungen im November folgende. Zusätzlich zeigten die Verhandlungen auch über ein befriedigendes Ergebnis für die Kollegen.

Lohnzulagen für die SA er im rheinisch-westfälischen Industriegebiet.

Am 2. November fanden in Essen mit den Arbeitgebern der Holzgewerbe Verhandlungen über eine Lohnzulage statt, bei der auch eine Vereinbarung erzielt wurde. Von den Arbeitgebern wurde die Verteilung der Lohnzulagen im folgenden im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, unter anderem folgende: Die rheinischen Arbeiter werden sich nicht nur die vereinbarten Arbeiter rechnen und erhalten die Arbeitgeber sich gegen den Wert der Lohnzulagen, sondern entgegen zu kommen durch eine Verteilung der Lohn Zulagen. Die Arbeitgeber nicht befreit werden können und zwar im Interesse aller in Betracht kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen. Es bleibt denn auch bei der bisherigen Lohnzulage von 1. Mk. pro Tag und Nacht. Die Verhandlungen wurden bis zu 70. Mk. pro Stunde für die Arbeiter in der Holzgewerbe getrieben. Es betrug ursprünglich die Arbeiter im Durchschnitt für den Ortslohn von 1,25 Mk. bis 1,50 Mk. und von 1,50 Mk. bis 1,75 Mk. Die Lohnzulagen für die Arbeiter hier höher als die Durchschnittslohn erhalten haben, werden diese höheren Löhne nicht weiter erhalten, sondern den vertraglichen Bestimmungen. Diese Lohnzulagen erfolgen ab 1. November und hat Gültigkeit bis zum 1. Dezember 1920.

Der Lohnkampf der Schiffbauarbeiter im Westfälischen Industriegebiet.

Nachdem der Verein der Schiffbauarbeiter am 10. Oktober seine Generalversammlung abgehalten hatte, hielt er am 14. und 21. Oktober über die Verhandlungen zwischen den Holzgewerbetreibenden und den Schiffbauarbeitern. Beide Verhandlungen verliefen völlig erfolglos. In der Verein der Schiffbauarbeiter mit einer Lohnzulage von 100 bis 150 Prozent den niedrigsten Lohngehenden zugunsten, außerdem aber auch die Verteilung der Lohnzulagen und die Verteilung der Lohnzulagen. Die Verhandlungen verliefen völlig erfolglos. In der Verein der Schiffbauarbeiter mit einer Lohnzulage von 100 bis 150 Prozent den niedrigsten Lohngehenden zugunsten, außerdem aber auch die Verteilung der Lohnzulagen und die Verteilung der Lohnzulagen.

Magdeburg, Schönebeck und Wollersdorf W. für die drei Altenplathow, Dretzka, Derben, Wenthin, Rogg und Tanager m. u. d. 480 M. für die Summe; der Lohn für Hilfsarbeiter ist um 4 Pf. niedriger. 2. Der Lohn für Lehrlinge beträgt im ersten Lehrjahre 10 M., im zweiten Lehrjahre 18 M. und im dritten Lehrjahre 20 M. für die Woche. 3. Die Ferien sind in Dauer und Bezahlung nach dem Reichstarif für das Holzgewerbe zu gewähren. Der Anspruch auf Eintritt der Ferien beginnt mit dem 1. Januar 1921. Über die übrigen sechs Punkte der Forderungen ist den Parteien ausgedrückt, bis zum 20. November zu verhandeln; bzw. sich zu verständigen; geschieht das nicht, dann entscheidet auch darüber der Schlichtungsausschuss. Da nach dem bisherigen Verhalten des Vereins der Flugschiffschriften anzunehmen ist, daß er auch den Schiedspruch ablehnen wird, da es ja kein Verbot ist, eine einseitige Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses im Holzgewerbe mit allen Mitteln zu hindern, so besteht auch keine Aussicht, die in Altenplathow, Wenthin, Derben, Wenthin und Rogg noch bestehenden Streiks baldigst zu beenden. Die Kollegen in allen Werkstätten werden also weiter zur Solidarität aufgefordert.

In Berlin stehen die Verwalter in einer Lohnbewegung, die sich schon sieben Monate hinzieht, ohne daß ein befriedigendes Ergebnis erzielt worden wäre. Die Verhandlungen waren notwendig, weil die Unternehmer aus dem Arbeitgeber-Schutzverband ausgetreten waren. Im April gelang es, eine Lohnerhöhung um 25 Prozent durchzusetzen, doch sollte sie erst nach dem Abschluß eines Tarifvertrags in Kraft treten. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, und als sie sich zerlegten, wurde der Schlichtungsausschuss angerufen, bei dem beantragt wurde, die Arbeitgeber zur Anerkennung des Reichstarifs für das deutsche Holzgewerbe zu verpflichten. Das Ergebnis war ein Vergleich, nach welchem die Tariflöhne laut Schiedspruch vom 14. Juli mit 8 M. Durchschnitts- und 6,40 M. als Mindestlohn zu zahlen und Ferien nach dem Reichstarif zu gewähren sind. Die Forderungen über den Urlaub sollten erfüllt werden. Die Löhne sollten zu keinem völligen Ergebnis; zur Entscheidung in einigen Punkten mußte wieder der Schlichtungsausschuss herangezogen werden. In der Lohnfrage entschied der Schlichtungsausschuss im Sinne der Arbeitgeber. Die geforderte Lohnerhöhung um 15 Prozent wurde abgelehnt. Die Forderung der Urlaubfrage war von den Unternehmern grundsätzlich abgelehnt worden mit der Begründung, daß der Urlaub für dieses Jahr erledigt sei und der Vertrag nur bis zum 31. März abgeschlossen werde. Die Entscheidung ging dahin, daß die Urlaubfrage nach vor Ablauf des Vertragstermin zu regeln sei. Über die Urlaubfrage war die Entscheidung über die Frage der Werkzeuggestaltung. Die Arbeiter sollen auch räumliche Wünsche und Schwämme liefern, wofür in Abzug ein Zuschlag von 1/2 Prozent gewährt wird. Weiter wurde entschieden, daß die Grubener und die Holzarbeiter zu den Facharbeitern gehören. Grundsätzlich ist schließlich noch, daß die Unternehmer Bestimmungen über Überstunden in den Vertrag bringen wollten, was von unseren Kollegen abgelehnt wurde, weil angelehnt der bestehenden Arbeitsvertrag und der kurzen Vertragsdauer ein Nachweis nicht anerkannt werden kann. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde den Kollegen in einer am 24. Oktober abgehaltenen Versammlung unterbreitet. Es wurde als ungenügend abgelehnt. Die Kollegen behielten sich vor, die geeigneten Maßnahmen zur Durchführung ihrer Forderungen zu treffen.

In Wetzlar a. d. Elbe hatten unsere auf der Elbe werft beschäftigten Kollegen gemeinschaftlich mit den Metallarbeitern Vorkorderungen gestellt. Da jetzt hauptsächlich Neubauten in Frage kommen, machte die Firma Holzgewerkschaften von der Zustimmung der Arbeiter zur Einführung der Akkordarbeit abhängig. Es konnte auf nachstehender Grundlage eine Verständigung erzielt werden. Die Grundlöhne werden erhöht für die Arbeiter über 20 Jahre um 20 Pf., für solche unter 20 Jahren um 10 Pf. und für Schneider unter 20 Jahren um 15 Pf. Mit der Einführung der Akkordarbeit wird sofort begonnen und bis zum 31. Dezember 1920 jedem Arbeiter 10 Prozent Überlohn auf den Grundlohn garantiert. Alle Arbeiter, die nicht in Akkord beschäftigt werden, erhalten ebenfalls 10 Prozent Zuschlag auf den Grundlohn. Die Akkordlöhne sollen mit 20 Prozent über dem Reichstarif auf den Grundlohn erfolgen und die Arbeiter für die Akkordarbeit werden mit den Organisationen aufschließen. Die Berechnung tritt am 20. Oktober in Kraft.

In Reute führten Verhandlungen mit der Holzwerkstatt zu dem Ergebnis, daß der Durchschnittslohn der bisher 3,25 M. betrug auf 4,70 M. und für Facharbeiter über 32 Jahre auf 4,80 M. erhöht wurde.

In Pleß haben die Arbeiter auf dem Verhandlungsweg eine Lohnerhöhung von 4 Pf. pro Stunde erreicht. Der Durchschnittslohn liegt von 3,80 M. auf 4,50 M.

In Godesberg ist die Forderung, den Lohn für die Holzarbeiter zu erhöhen. Die Verhandlungen befinden sich mit den übrigen Holzgewerkschaften im Gange. Hierbei handelt es sich um die Durchsetzung eines Schiedspruchs, den die Unternehmern ablehnen.

In Ewerz, bei Daxau ist es den Kollegen in dem Sägewerk gelungen, den Lohn vom 1. Oktober an um 20 Pf. zu erhöhen. Die Kollegen haben es hier mit einem sehr hartnäckigen Unternehmer zu tun, der am liebsten die unrentabelsten Betriebe im Betrieb konservieren möchte. Man mußte sehr geschickte Verhandlungen, sogar Arbeitszeit auf mehrere Wochen hin, um die Mittel und Energie anderer Kollegen zu gewinnen, die die Mittel und Energie hatten. Durch die gute Verwendung der Lohn auf 1,50 M. erreicht wurde. Das ist noch recht wenig, aber angesichts der überaus schwierigen Verhältnisse doch ein beachtenswerter Erfolg.

In Pöschel wurde auf dem Verhandlungsweg für die Holzarbeiter eine Lohnerhöhung von 10 und 20 Prozent erreicht.

In Pommern haben die Holzarbeiter auf ähnliche Tariflöhne von 100 Pf. pro Stunde durchgesetzt. Der Lohn für den 100 Pf. pro Stunde beträgt 1,50 M. und 5,20 M. auf 5,74 M.

In Göttingen die Arbeiter der Holzgewerkschaften haben am 1. Oktober den Streik beendet. Die Kollegen werden einen Lohn von 7 Pf. und 10 Pf. pro Stunde und darauf zu zahlen, der Lohn von 10 Pf. in anderen Orten festgesetzt wird.

In Wilmshausen an der Ruhr sind die Kollegen in der Möbel- fabrik von Ernst Klein & Co. in Wilmshausen am 28. Oktober in den Streik getreten. Die Firma hatte, als sie die am 22. Oktober in Essen geführten zentralen Verhandlungen zerfallen hatten, eine Forderung von 20 Pf. als Abschlag zugelangt, diese Forderung aber alsbald zurückgezogen. Darauf erfolgte die Arbeitsentziehung. Als dann in Essen eine Verständigung erzielt wurde, wollte Herr Klein nur einige der Streitenden wiederzulassen. Darauf ließen sich die Kollegen nicht ein. Der Streik ist fernzuhalten.

In Norden ist es durch Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses und durch weitere Verhandlungen mit den Arbeitgebern möglich gewesen, für die Möbelhändler einen Vertrag abzuschließen, wonach der Mindestlohn für Facharbeiter über 22 Jahre von 3,20 auf 4,30 M. festgesetzt werden konnte.

In Nordeck in Ostfriesland haben die beiden Sägereien von J. Rohrer u. Co. und H. D. Greve auf eine Eingabe des Hauptvorstandes hin eine Erhöhung der Stundenlöhne zugestanden und zwar für Arbeiter über 20 Jahre von 3,80 M. auf 4,10 M., für solche von 18 bis 20 Jahre von 3,60 M. auf 4 M., für Arbeiter von 16 bis 18 Jahre von 3,05 M. auf 3,20 M., für Arbeiterinnen über 18 Jahre von 2,85 M. auf 3,10 M. und für Arbeiterinnen unter 18 Jahren von 2,55 M. auf 2,80 M. Die höheren Löhne sind mit dem 28. Oktober in Kraft getreten.

Aus der Holzindustrie.

Die Luxussteuer.

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 stellt neben einer allgemeinen Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen noch eine erhöhte Umsatzsteuer auf bestimmte Luxusgegenstände vor. Die einfache Umsatzsteuer beträgt 1 1/2 Prozent, die Luxussteuer, wie die erhöhte Umsatzsteuer allgemein genannt wird, beträgt 18 Prozent vom Verkaufspreis. Der Begriff Luxusgegenstand ist in diesem Gesetz sehr weit gefaßt worden. Viele ganz unentbehrliche Gegenstände werden als Luxusgegenstände bezeichnet. Als Grundlage für den Begriff Luxusgegenstand dient dem Gesetz einmal das Material, aus dem der Gegenstand gefertigt ist oder die Art der Bearbeitung des Materials, und zum andern der Verwendungszweck des Gegenstandes.

Unter Anwendung dieser Merkmale bezeichnet das Gesetz von den Erzeugnissen der Holzindustrie als Luxusgegenstände alle aus Holz oder aus anderen Materialien hergestellten Gegenstände aus fast allen inländischen und ausländischen Gattungen, sofern sie poliert, lackiert oder marmoriert sind. Eine Ausnahme machen nur feuerfeste Holztafeln und Eisenmöbel. Ferner sind Luxussteuerpflichtig keine Bildhauer- und Drechslerarbeiten und die Gegenstände, die solche Arbeiten als Verzierung enthalten, die meisten besseren Korbmöbeln, Holzspielzeug, Spielzeuge, Spielzeuge usw. Wir müssen es uns versagen, ausführlich auf das Gesetz einzugehen, alle die Gegenstände aufzuführen, die der Luxussteuer unterliegen und alle die Unterscheidungsmerkmale anzugeben, die den einen oder den anderen Gegenstand unter die Luxussteuer bringen oder von ihr befreien. Für uns genügt dieser allgemeine Hinweis, um zu erkennen, daß die Luxussteuer eine Angelegenheit ist, die auch die Holzarbeiter interessiert.

Man wird zugeben müssen, daß auch in der Holzindustrie Gegenstände hergestellt werden, die ihrer Form und der Art ihres Materials nach als Luxusgegenstände bezeichnet werden müssen. Hierzu kommt noch, daß viele dieser Arbeiten Geschmacksfragen sind und dem Ansehen des Gewerbes nur schaden, wenn man die Berechtigung einer Luxussteuer überhaupt anerkennen will, was wir aber nur sehr bedingt tun können, dann wird man gegen die Unterstellung solcher Gegenstände unter diese Steuer nicht einwenden. Eine Luxussteuer, die die Wirkung hat, daß die Herstellung prächtiger Schmuckstücke unterbunden wird, führt man sogar unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Volkswirtschaft begrüßen. Anders liegen die Dinge, wenn durch die Luxussteuer ganze Zweige des Holzgewerbes, wie z. B. die Bildhauerei, die Drechslerarbeiten, die Musikinstrumentenfabrikation zu Luxusgewerben erklärt werden. Der Betrag der Luxussteuer muß notwendig auf den Preis des Erzeugnisses geschlagen werden. Das führt zu einer Einschränkung des Vertriebs, die letzten Endes den Bestand der betreffenden Gewerbe auf das Existenzminimum herabdrückt. Besonders bedenklich ist auch die Unterscheidung zwischen „feinen“ und gewöhnlichen Bildhauer- und Drechslerarbeiten. Diese Unterscheidung in der Praxis durchzuführen, würde diese Gewerbe zwingen, an Stelle von Qualitätsarbeit Schundarbeit zu liefern.

Die Luxussteuer hat in der Holzindustrie scharfe Reaktionen hervorgerufen. Gemittelt haben die zum Teil sehr berechtigten Einwände gegen die oftmals ganz willkürliche Bestimmung des Luxusgegenstandes nichts. Das Gesetz wird durchgehend, und die angeblichen schädlichen Wirkungen der Luxussteuer machen sich bemerkbar. Bei der Warenbesteuerung wird nach Möglichkeit alles ausgeglichen, was den Gewerbetreibenden schadet. Einmal sei uns an die Holzindustrie und den Deutschen Tischlerhandwerk, die Luxussteuerpflichtigen Bildhauerarbeiten von den Tischlerarbeiten heranzuziehen. Dem Holzgewerbe ist es unter diesen Umständen ganz unmöglich, die Arbeiter zu beschäftigen.

Über auch andere Berufe drückt die Luxussteuer zu Boden. Es erhebt sich daher dringend notwendig, daß das Luxusgewerbe einer Revision unterworfen wird. Viele der Luxusgegenstände sind keine Luxusartikel, sondern Gebrauchsgüter, und diese müssen von der erhöhten Abschlag befreit werden. Insbesondere auch deshalb, weil bei der Anwendung der Luxussteuer dem Wirtschaftlichen ein Schaden zugefügt wird, der ungleich größer ist als der Gewinn, den der Betrag der Luxussteuer bringt.

Ein christliche Holzarbeiter-Internationale.

Man haben auch die christlichen Verbände der Holzarbeiter eine internationale Verbindung hergestellt. Am 20. bis 22. Oktober trat in Köln ein internationaler Kongress von Verbänden christlicher Holzarbeiter, auf dem neben Deutschland auch Holland, Belgien, Österreich und die Schweiz vertreten waren. Am Kongress war ein Delegationsleiter von England, ein Delegationsleiter von Frankreich und ein Delegationsleiter von Schweden. Die Leitung wurde einem internationalen Zusammengesetzten Vorstand übertragen, zum Sekretär wurde

Kurtzsch (ABN) bestimmt. Nach dem christlichen „Holzarbeiter“ wurden auf dem Kongress Mitteilungen über die Stärke der angeschlossenen Organisationen gemacht. Hiernach hätte der christliche Holzarbeiter-Verband in Deutschland annähernd 40.000 Mitglieder. In Holland gibt es zwei konfessionelle Holzarbeiterverbände, den römisch-katholischen Verband mit 6000 Mitgliedern, und den christlichen Verband mit 3400 Mitgliedern. Der christliche Holzarbeiter-Verband in Belgien zählt 5700, der in der Schweiz 1300 und der in Österreich 3900 Mitglieder. Wenn wir diese Zahlen, die wir nicht nachprüfen können, als richtig unterstellen, so zeigen sie nur, daß auch in den anderen Ländern die konfessionellen Arbeitervereine nur verhältnismäßig kleine Organisationspflichtler sind, denen überdies recht stark Neigung zur Betätigung in gelbem Fahrwasser nachgelagt wird. Interessant ist es, daß auch auf dem Gebiet der internationalen Verbindung die Christen das Vorbild der freien Gewerkschaften mit Nutzen studiert haben und die erste Gelegenheit benutzen, das nachzuahmen, was sie nicht genug verspotten konnten, solange es ihnen unerreichbar war.

Aus der englischen Bleistiftindustrie.

Wie die „Industrie- und Handelszeitung“ berichtet, bringt die Londoner Presse eine Mitteilung über den erfolgten Zusammenschluß der beiden britischen Bleistiftfabriken E. Wolff und Arthur Johnson, Ltd., beide Firmen sind über 100 Jahre alt. Sie werden in Zukunft ihre Fabrikation unter dem Namen Royal Sovereign Pencil Co., Ltd., betreiben und vermutlich in der Lage sein, einen sehr wesentlichen Teil des britischen Marktes zu betreiben. Die britische Bleistiftindustrie ist, wie bei dieser Gelegenheit erwähnt werden darf, eine derjenigen Industrien, die bereits vor dem Krieg sehr erfolgreich der fremden Konkurrenz widerstanden hat. In Fachkreisen wird der Zusammenschluß und die sich daraus ergebenden Bestrebungen, der fremden Konkurrenz auch in Zukunft erfolgreich begegnen zu können und den heimischen Bedarf durch britische Produkte zu decken, sehr begrüßt, und man weiß darauf hin, daß die vielen Erleichterungen, denen die heimische Industrie nach dem Krieg durch die englische Freihandelspolitik, die hohen Steuern und schließlich die Balutaentwicklung der Hauptindustrielländer Europas für die britische Industrie ausgeht, die auswärtige Konkurrenz auf dem englischen Markt besonders günstig stellen.

Gewerkschaftliches.

Gewerkschaftsverfolgung in Polen.

Die freien Gewerkschaften haben in den an Polen abgetretenen Provinzen Polen und Westpreußen einen schweren Stand. Die gewerkschaftliche Bewegung hat sich in diesen Gebieten schon früher nur recht schwer Boden verschaffen können. Das lag einmal daran, daß die Industrie nur verhältnismäßig schwach vertreten war, dann aber auch an den nationalen Verhältnissen. Die unvernünftige Polenpolitik des alten Preußen hat den Widerstand der Polen gegen die gewalttätigen Germanisierungsversuche immer wieder von neuem aufgesteckt. Bei den polnischen Arbeitern traten infolgedessen die sozialen Gegensätze vielfach gegenüber den nationalen in den Vordergrund. Die Pflege des polnischen Nationalgefühls gegenüber dem deutschen Bedränger wurde für viel wichtiger gehalten, als der Kampf gegen die Ausbeutung durch die Unternehmer.

Die „Polnische Berufsvereinigung“ war auf diesen nationalen Gegensatz eingestellt. Sie wurde von der polnischen Bourgeoisie unter Beihilfe der Westlichkeit ins Leben gerufen als Gegenwehr gegen die Gewerkschaftsbewegung. Nach ihrer gewerkschaftlichen Betätigung ist die Polnische Berufsvereinigung als eine gelbe Organisation anzusprechen, aber sie war von jeher eine Pflegestätte des polnischen Nationalgefühls, und die Abtreter der östlichen Provinzen Preußens an das neue Polen schwebte ihr die Segel. Die freien Gewerkschaften haben sich stets bemüht, den nationalen Gegensatz zu überbrücken und die deutschen und polnischen Arbeiter zum gemeinsamen Kampf gegen das Unternehmertum zusammenzufassen. Diese Bemühungen waren von sichtbarem Erfolg begleitet; in den Gewerkschaften wirkten die Angehörigen beider Nationalitäten einträchtig zusammen.

Die Abtreter der östlichen Provinzen war auch für die Gewerkschaften ein schwerer Schlag. Die Zahlstellen der einzelnen Verbände waren noch nicht so stark, daß sie unabhängig von ihren bisherigen Zentren existieren konnten. Als Notbehelf wurde unter tätiger Mitwirkung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes der „Bund der freien Gewerkschaften Westpolens“ mit dem Sitz in Bromberg ins Leben gerufen. Dieser Bund, dessen Statuten am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten sind, umfaßt die Angehörigen aller Berufe in einer gemeinsamen Organisation. Das jetzige Verhältnis der Gewerkschaften zu den deutschen Zentralverbänden und dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ist natürlich gelöst, dafür hat der Bund bei der polnischen Gewerkschaftszentrale in Warschau Anschluß gesucht und gefunden.

Von den polnischen Behörden wird den freien Gewerkschaften Westpolens das Leben recht schwer gemacht. Der Bund der freien Gewerkschaften Westpolens hat bisher unter dem Titel „Friede und Gewerkschaft“ ein vierzehntägig erscheinendes Organ herausgegeben. Es ist in diesem in deutscher Sprache herausgegebenen Blatt alle Organisationen in polnischer Sprache genannt werden müssen, scheint auf die allgemeine deutsche Polonierung zurückzuführen zu sein. Statt der „freien Gewerkschaft“ ist uns die vom 20. Oktober datierte Nummer des „Friede und Gewerkschaft“ vorgegangen, ein Blatt mit polnischem Titelkopf und polnischem und deutschem Text. Ansehend handelt es sich um das polnische Organ des Bundes, das nun auch den deutschen Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Blatt meldet, daß die „Friede und Gewerkschaft“ auf Veranlassung des polnischen Ministerpräsidenten in Polen verboten und der Redaktion und dem verantwortlichen Platzbesitzer (der frühere Ministerpräsident in Polen) sowie der als Verleger benannte Bundeskassier Knapel-Schwarz in Warschau eine Haftbefehl erteilt worden. Sie werden bis zum 17. bzw. 10. Oktober nach Warschau gebracht. Die Redaktion, entlassene Arbeiter in diesem Zusammenhang ist ein Artikel der „freien Gewerkschaft“ gegeben worden. Deshalb handelt es sich um die Mittel einer Verfolgung des polnischen Ministerpräsidenten, durch welche die Redaktionen der Gewerkschaften auf zehn Stunden verhängt sind.

